

Vereinssatzung

Fassung vom 23.03.2017

§ 1 Name, Zweck, Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Heimatverein Cantdorf e.V. hat seinen Sitz in 03130 Spremberg, Ortsteil Cantdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums, der Jugend- und Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung und Veröffentlichung von heimatgeschichtlichen Schriften und Artikeln (Erarbeitung einer Chronik),

Erhaltung und Pflege des traditionellen Brauchtums, z.B. Maibaumstellen, Zampern, Fastnacht

Unterstützung der Ortsgruppe der Volkssolidarität und der Kneipp Kindertagesstätte Cantdorf

(in Trägerschaft des DRK)

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Sie kann als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, besonders Minderjährigen, ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

a) erhebliche Schädigung des Ansehens des Vereins oder grobe Zuwiderhandlung gegen dessen Interessen,

(b) grobe oder wiederholte Nichterfüllung der mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird über die Beitragsordnung geregelt. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- Es können 3 weitere Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Wahl eines oder mehrerer neuer Vorstandsmitglieder ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis der neue Vorstand gewählt wurde.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen, im Einvernehmen beauftragen.

(7) Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch Briefpost bzw. per E-Mail an die Vereinsmitglieder mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Frist eine Woche.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit, wenn er es im Vereinsinteresse für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung hat dann spätestens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit in der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

(7) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die in § 2 angegebenen Vereinsaufgaben
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Beitragsordnung,
- e) Vereinsauflösung.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Kassenführung, Kassenprüfung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht.

(2) Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Aufgabe, einmal im Jahr die ordnungsgemäße Kassenführung zu kontrollieren. Sie berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen muss oder Erlöschen des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Spremberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.05.2016 beschlossen. Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2017.